

Aktenzeichen:

9 RV 818/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 19. September 1958

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Sep-
tember 1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
28. Juni 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger leistete im ersten Weltkrieg und im zweiten von Ende 1944 bis Mai 1945 Wehrdienst. Er war im Gebiet seiner Heimat im Sudetenland eingesetzt. Nach dem Zusammenbruch war er zunächst in amerikanischer Kriegsgefangenschaft, dann von September 1945 bis April 1946 in tschechischer Internierung. 1938/39 stand er in ärztlicher Behandlung wegen einer Depression. Nach der Umsiedlung war er 1946/47 einige Monate in stationärer Behandlung in der Universitätsnervenklinik München.

Der Kläger hat 1949 Versorgung nach dem Bayerischen Körperbeschädigtenleistungsgesetz (KBLG) wegen Nervenleidens infolge seelischer und körperlicher Mißhandlungen während der Internierung durch die Tschechen beantragt.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) hat mit Bescheid vom 3. Mai 1950 Versorgung mit der Begründung abgelehnt, es handle sich bei dem Leiden des Klägers um eine anlagemäßig bedingte endogene Depression, die durch äußere Einflüsse nicht hervorgerufen oder verschlimmert worden sei.

Das Oerversicherungsamt (OVA.) hat die Berufung (alten Rechts) des Klägers als unbegründet zurückgewiesen. Der Rekurs des Klägers ist nach § 215 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG.) übergegangen. Das LSG. hat Gutachten der psychiatrischen und neurologischen Klinik der Universität Heidelberg vom 12. April und 19. August 1954 sowie der Nervenklinik der Universität München vom 22. März 1955 eingeholt. Es hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ausgeführt, ein organisches Nervenleiden sei von keinem der Gutachten bestätigt worden. Die Nervenklinik München stelle eine neurotische Depression fest. Nach Ansicht dieser Klinik sei sie durch die Verhältnisse der tschechischen Internierung entscheidend verursacht worden. Das LSG. schließe sich dieser Auffassung nicht an. Allein schon die Diagnostizierung dieser Klinik spreche gegen eine Schädigungsfolge im versorgungsrechtlichen Sinn, denn Neurosen seien Zustände, die nur in der Vorstellung bestehen und als abnorme seelisch-nervöse Erscheinungen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



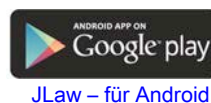
JLaw – für iOS

zu erklären seien. Nach den Gutachten der Heidelberger Klinik sei das psychopathische Zustandsbild des Klägers als abnorme Erlebnisreaktion zu deuten. Abnorm sei, daß der Kläger sich aus dem Zustand depressiver Verstimmung im Unterschied zu seinen Schicksalsgenossen nicht mehr aufraffen könne. Dieses abnorme Reagieren sei in der besonders gearteten Wesensstruktur des Klägers begründet. Die Bereitschaft zur abnormen Erlebnisverarbeitung habe schon vor dem Krieg bestanden; denn der Kläger habe 1938 bei einer Verhaftung durch die Tschechen ähnlich reagiert. Auch die Nervenlinik München bezeichne den Kläger als eine "abnorm beeindruckbare, weiche und zaghafte Persönlichkeit". Selbst bei Annahme einer von der Nervenlinik München diagnostizierten neurotischen Depression bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Internierung und dem Zustand des Klägers; denn als Ursache im Rechtssinn kämen nur diejenigen Umstände in Betracht, die zum Auftreten einer Gesundheitsstörung wesentlich mitgewirkt hätten. Die Internierung habe zur Entstehung oder nachhaltigen Verschlimmerung des Zustandes des Klägers nicht wesentlich mitgewirkt, sondern sei allenfalls der äußere Anlaß gewesen.

Mit der Revision hat der Kläger beantragt,

- 1.) das angefochtene Urteil und die diesem zugrunde liegenden Vorentscheidungen aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, für das Nervenleiden (schwere Depressionszustände) des Klägers Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen und diesem Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 % zu gewähren;
- 2.) hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Revision rügt, das LSG. habe den schweren bei dem Kläger bestehenden Depressionszustand zu Unrecht nicht als Gesundheitsschädigung im Sinn des KBLG und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) angesehen. Unter Gesundheitsschädigung in diesem Sinne sei nicht nur eine organisch faßbare Schädigung der physischen, sondern auch eine solche der psychischen Gesundheit zu verstehen. Das LSG. habe nicht festgestellt, daß der Zustand des Klägers



- 4 -

etwa psychogen bedingt sei. Die Nervenlinik Heidelberg bezeichne den Zustand als "abnorme Erlebnisreaktion", die Nervenlinik München dagegen als "neurotische Depression". Das LSG. verkenne nach seinen Ausführungen über Neurosen den Inhalt des Münchener Gutachtens; es habe den Begriff der neurotischen Depression nicht in dem Sinn erkannt und gewürdigt, wie er der Beurteilung des Münchener Gutachtens zugrunde gelegt werde. Das LSG. hätte ein Obergutachten einholen müssen, weil die Gutachten der Heidelberger und Münchener Klinik divergieren und es sich auf Grund eigener Sachkunde ein medizinisch begründetes Urteil hierzu nicht habe bilden können.

Außerdem, so rügt die Revision weiter, habe der ursächliche Zusammenhang zwischen den Erlebnissen in der Internierung und dem jetzigen Zustand des Klägers nicht verneint werden dürfen. Das Gutachten der Nervenlinik Heidelberg vom 19. August 1954 spreche davon, daß ein "verständlicher" Zusammenhang zwischen dem gegebenen Anlaß und der Reaktion des Klägers bestehe. Die Möglichkeit sei nicht auszuschließen, daß das LSG. den Begriff des äußeren Anlasses verkannt und deshalb den Kausalzusammenhang zu Unrecht abgelehnt habe.

Die Revision rügt schließlich noch, das LSG. habe auch den Begriff der wesentlichen Ursache verkannt. Bei der Kausalität im versorgungsrechtlichen Sinn sei individualisierend zu beurteilen, ob das schädigende Ereignis gerade in diesem Falle geeignet gewesen sei, den schädigenden Erfolg herbeizuführen, auch wenn schon eine anlagemäßige Bereitschaft bestanden habe. Wenn das schädigende Ereignis mit einer über das Normalmaß hinausgehenden Schwere auf eine besonders geartete psychische Konstitution treffe, sei es rechtlich bedeutungslos, wie normal veranlagte Personen darauf reagiert hätten.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

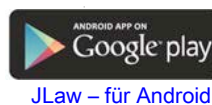
Es sei weder eine Verletzung materiellen noch formellen Rechts gegeben; die Rügen der Revision seien deshalb nicht begründet.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162, 164, 166 SGG). Sie konnte keinen Erfolg haben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Revision rügt die Verletzung materiellen Rechts, und zwar des Art. 1 Abs. 1 KBLG, und der §§ 1 und 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sowie formellen Rechts, nämlich der §§ 103, 128 SGG.

Das LSG. hatte nach dem Bayer. KBLG zu entscheiden, ob der Kläger durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder anlässlich militärischen Dienstes Gesundheitsstörungen erlitten hat und bei ihm Folgen einer solchen Schädigung bestehen (Art. 1 KBLG). Ein Anspruch nach dem BVG war nicht Gegenstand der Entscheidung, weil der angefochtene Bescheid nur Versorgung nach dem KBLG betrifft. Die Revision ist deshalb ohne weiteres insoweit nicht begründet, als sie eine Verletzung der §§ 1 und 5 BVG rügt.

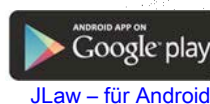
Das KBLG gibt Versorgungsansprüche nur wegen gesundheitlicher Folgen einer Schädigung, die durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder anlässlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes hervorgerufen worden ist. Das folgt aus Art. 1 KBLG im Zusammenhang mit der Überschrift des Gesetzes "... Leistungen an Körperbeschädigte" und aus dem Hinweis auf die gesetzliche Unfallversicherung in Abs. 1 Satz 1 des zitierten Art. 1. Es ist somit Voraussetzung, daß zu der Zeit, für die der Kläger Versorgung begehrt, bei ihm ein Körperschaden vorliegt. Das ist auch bei Geisteskrankheiten der Fall; bei ihnen wird ein körperliches Substrat als vorhanden vorausgesetzt, auch soweit man es noch nicht kennt (Schellworth in Schöneberg, Die ärztliche Beurteilung Beschädigter, 2. Aufl., S. 377). Auch bestimmte unmittelbare seelische Reaktionen auf äußere Einwirkungen werden von der Psychiatrie als echte Unfallfolgen anerkannt (Schellworth, Neurosenfrage, Ursachenbegriff und Rechtsprechung, 1953 S. 77/79). Dagegen sind rein seelisch bedingte Erscheinungen, die lediglich auf Vorstellungen beruhen, keine Gesundheitsschäden (Schellworth in Schöneberg a.a.O. S. 377 und zur Neurosenfrage a.a.O. S. 29, Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, 1958 Nr. 22, 105). Echte nervöse Unfallfolgen können später in neurotische Zustände übergehen (Schellworth zur Neurosenfrage a.a.O. S. 78, 80 ff.; Dietrich, Abnorme Reaktionen und ihre sozialversicherungsmedizinische Begutachtung, 1956, S. 14, 24/29) und eine abnorme Reaktion kann sich zu einer Krankheit hinzugesellen (Dietrich a.a.O. S. 33).



Das LSG. hatte deshalb zuerst festzustellen, ob das Zustandsbild für das der Kläger Versorgung begehrt, eine Gesundheitsstörung, d.h. ein regelwidriger Zustand des Körpers oder des Geistes im Sinne der vorerwähnten geistigen Erkrankungen oder eine rein seelisch bedingte Erscheinung ist. Es hat zu dieser Frage psychiatrische Sachverständige gehört. Die Rüge der Revision, das LSG. habe die Bezeichnung "neurotische Depression" im Gutachten der Universitätsnervenklinik München mißverstanden, richtet sich gegen die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil bei der Prüfung einer Gesundheitsstörung. Das LSG. hat das Zustandsbild des Klägers als abnorme Erlebnisreaktion angesehen; dieses abnorme Reagieren sei durch die besonders geartete Wesensstruktur des Klägers begründet. Es hat mit dieser Feststellung im Ergebnis das Vorliegen einer Gesundheitsstörung abgelehnt, auch wenn es die Ablehnung eines Versorgungsanspruchs des Klägers letztlich mit dem Nichtvorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs begründet hat. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung ist bei dieser Begründung nicht zu erkennen. Die Universitätsnervenklinik Heidelberg hat für den Zustand des Klägers eine organische Erkrankung sowie eine Psychose, und zwar eine endogene oder zyclothyme Depression, also eine geistige Erkrankung verneint (Gutachten vom 12.4.1954, S. 8/10, vom 19.8.1954, S. 2). Die Universitätsnervenklinik München spricht von einer Gesundheitsschädigung beim Kläger (Gutachten vom 22.3.1955, S. 23). Sie verneint eine abnorme Reaktion. Eine solche wäre mit einer Neurose gleichzusetzen und keine Gesundheitsschädigung (Gutachten S. 20; vgl. zum Begriff "abnorme Reaktion" Glatzel: Gutachtensschlüssel für Richter und Verwaltungsbeamte, 1955, S. 14 unter "Neurose"; Dietrich a.a.O. S. 12/16, 97 ff.; Schellworth a.a.O. S. 33). Diese Klinik verneint aber auch eine endogene Depression (Gutachten S. 20), also auch eine echte geistige Erkrankung (Schellworth in Schöneberg a.a.O.S. 375). Sie bezeichnet das Zustandsbild des Klägers als "neurotische Depression, die in der Formkreis der endo-reaktiven Dysthymien" gehöre (zu diesem Begriff siehe Dietrich a.a.O. S. 100, 107). Als Dysthymien werden mit körperlichen Beschädigungen und funktionellen Störungen verbundene Depressionen bezeichnet (Dietrich a.a.O. S. 101).



Sie stehen in der Mitte zwischen den endogenen Depressionen und den depressiven Reaktionen (Dietrich a.a.O. S. 106). Diesen Standpunkt läßt auch das Gutachten der Universitätsnervenklinik München erkennen. Das Gutachten bezeichnet den Kläger als von Haus aus abnorm beeindruckbare, weiche und zaghafte Persönlichkeit (Gutachten A. 23/24); es betont damit ein endogenes Moment. Es hält zwar die Erlebnisse in der Internierung für so außerhalb des durchschnittlichen Erlebens liegend, daß es die Reaktion des Klägers darauf nicht als abnorm anspricht (Gutachten S. 20/22); es bringt aber durch die Bezeichnung als neurotische Depression andererseits wieder zum Ausdruck, daß die Reaktion des Klägers nicht dem Reagieren der von ähnlichen Erlebnissen betroffenen Schicksalsgenossen entspricht, sondern davon aus Gründen abweicht, die allein in der besonders gearteten Wesensstruktur des Klägers liegen. Die Ausführungen des Urteils über die Feststellung einer neurotischen Depression ergeben, daß das LSG. das Gutachten der Universitätsnervenklinik München nicht mißverstanden hat, wie die Revision vorträgt. Es stand im freien, sachgemäßen Ermessen des LSG., von welcher medizinischen Beurteilung des Zustandes des Klägers es sich überzeugen ließ. Wenn es bei seiner Überzeugungsbildung dem Gutachten der Universitätsnervenklinik Heidelberg gefolgt ist, so ist es dabei nicht von ermessensfremden Umständen bestimmt worden, wie dies bei einem Mißverstehen des Gutachtens der Universitätsnervenklinik München der Fall sein würde. Die Tatsache, daß beide Gutachten das psychopathologische Zustandsbild des Klägers nicht einheitlich beurteilen, war allein kein Grund für das LSG., ein Obergutachten einzuholen, weil beide Gutachten auf Grund widerspruchsfreier, eingehender und vollständiger Befunde erstattet sind und trotz ihres verschiedenen Ergebnisses der wissenschaftlichen Lehrmeinung entsprechen. Wenn die Gutachten zu voneinander verschiedenen Schlußfolgerungen kommen, so hat dies seinen Grund nicht in Mängeln oder Unzulänglichkeiten der Untersuchung oder medizinischen Beurteilung, sondern in der Schwierigkeit der Diagnose von Zustandsbildern, wie sie der Kläger bietet (vgl. Schellworth a.a.O. S. 79, 92 Nr. 10; Dietrich a.a.O.



S. 24/29). Das LSG. hat den medizinischen Sachverhalt zu seiner Überzeugungsbildung hinreichend aufgeklärt und die eingeholten Gutachten eingehend gewürdigt und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis dieser Würdigung ist ausführlich und ohne erkennbaren Widerspruch in den Entscheidungsgründen dargelegt. Wenn danach das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß das Leiden des Klägers nicht als Gesundheitsschädigung weder im Sinne der Entstehung noch der Verschlimmerung im Sinn des Art. 1 KBLG anzusehen ist, so ist weder festzustellen, daß es wegen mangelnder Sachaufklärung gegen § 103 SGG verstoßen, noch daß es die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten hat.

Die Revisionsrüge, das LSG. habe bei der Ablehnung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Einwirkungen während der Internierung und dem Zustand des Klägers den Begriff des äußeren Anlasses verkannt, greift ebenfalls nicht durch. Die Urteilsbegründung erscheint, was die Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs angeht, vielleicht nicht ganz folgerichtig. Sie bezeichnet zunächst den Zustand des Klägers als abnorme Erlebnisreaktion, also als eine rein seelische Haltung, nicht aber als regelwidrigen Zustand des Körpers oder Geistes im Sinne von geistigen Erkrankungen. Mit der Entscheidung, daß eine Gesundheitsstörung in diesem Sinne wenigstens zur Zeit der Antragstellung nicht vorgelegen hat, ist der Versorgungsanspruch schon verneint (vgl. auch Schellworth in Schöneberg S. 377 ff. und zur Neurose S. 67). Es erübrigte sich damit eine weitere Erörterung, in welches Verhältnis die abnorme seelische Reaktion zu den Ereignissen in der Internierung zu setzen ist, ob das Verhältnis kausal im naturwissenschaftlichen Sinn sein kann, d.h. daß einer bestimmten Ursache eine bestimmte Wirkung entsprechen muß oder ob ein Verhältnis von Grund und Folge besteht, weil die Ereignisse der Internierung eine bestimmte Art der seelischen Reaktion des Klägers nicht zwingend im naturwissenschaftlichen Sinn erfordern, sondern es im freien - wenn auch zum Teil unbewußten - Willen des Klägers stand, wie er reagierte. Ein freies Reagieren wäre nur im Falle einer geistigen Erkrankung beeinträchtigt oder ausgeschlossen (vgl. Gutachten der Universitätsnervenklinik Heidelberg vom 19.8.1954 S. 1; Schellworth



S. 5/6, 15, 29, 35/39, 55, 56 ff., 89 Nr. 7). Die Ausführungen des LSG., die Internierung sei allenfalls der äußere Anlaß für den jetzigen Zustand gewesen, nicht eine Ursache, zeigen, daß das LSG. den Unterschied zwischen Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn und Anlaß richtig erkannt hat. Der Kläger hat nach seiner Persönlichkeitsstruktur die Erlebnisse in der Internierung – wenn auch unbewußt – zum Anlaß genommen, um auf seine Art und Weise darauf für längere Dauer depressiv zu reagieren. Die Erlebnisse sind mit ein Grund für seinen jetzigen Zustand, aber nicht die Ursache. Die Revision verkennt, daß das LSG. nicht jede seelische Reaktion auf eine äußere Einwirkung als abnorm bezeichnet hat (vgl. Schellworth in Schöneberg S. 378 und zur Neurose S. 33, 77/79, 80, 81 ; Dietrich a.a.O. S. 14, 25). Es hat lediglich im vorliegenden Falle eine abnorme Erlebnisreaktion im Hinblick auf die Intensität und Dauer der Reaktion angenommen. Diese Revisionsrüge vermag daher die Revision ebenfalls nicht statthaft zu machen.

Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg auf Erwägungen berufen, die der Adäquanztheorie des bürgerlichen Schadensersatzrechts zugrunde liegen. Sie sind nicht geeignet, eine andere versorgungsrechtliche Beurteilung des Sachverhalts zu begründen (vgl. zur Neurosenfrage im bürgerlichen Recht BGHZ 20 S. 137; ferner allgemein NJW 58 S. 245). Nach der für die Kriegsgesamversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm sind von der Vielzahl der Ursachen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn nur die wesentlichen Bedingungen rechtlich bedeutsam (BSG. I S. 150, 268). Diese Kausalitätsnorm nimmt eine Auswahl aus den Bedingungen im naturwissenschaftlichen Sinn vor. Es ist daher zuerst notwendig festzustellen, ob ein Umstand überhaupt eine Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn ist. Wird dies verneint, so ist für eine Prüfung nach der versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm der wesentlichen Ursache kein Raum mehr. Es ist gedanklich unrichtig und widerspricht der einheitlichen Verwendung wissenschaftlicher Begriffe, wenn auf medizinischem Gebiet liegende Umstände, die in der medizinischen Wissenschaft nicht als Ursache im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn eines späteren Zustandes angesehen werden, bei der Beurteilung in der KOV doch als Ursache im naturwissenschaftlichen Sinn behandelt werden, um sie dann, darauf aufbauend, als Ursache

im Recht



[JLaw bezeichnen. Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



theorie im bürgerlichen Recht handelt es sich, wie den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu entnehmen ist, "nicht eigentlich um eine Frage der Kausalität, sondern um die Ermittlung der Grenze, bis zu der dem Setzer einer Bedingung eine Haftung für ihre Folgen billigerweise zugemutet werden kann" (BGHZ 3 S. 261). In dieser Hinsicht war die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts seit langem von der des Reichsgerichts verschieden (AN. 26 S. 480). Es sind keinerlei Gründe gegeben, von den Erwägungen, die schon das Reichsversicherungsamt zu seiner zu dieser Frage andersartigen Rechtsprechung veranlaßt haben und die auch mit dem heutigen Stand der medizinischen Wissenschaft im Einklang stehen, abzugehen, und die Auslegung und Anwendung des Versorgungsrechts der von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehenden Rechtsprechung im bürgerlichen Recht anzugleichen.

Die nicht begründete Revision war somit gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)